

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines: Die Übernahme von Aufträgen erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nur zu unseren Bedingungen. Die Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Aufträge und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Angebote erfolgen freibleibend.

2. Preise: Aufträge werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen berechnet, soweit nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart werden.

3. Versand-Lieferfrist: Sämtliche Lieferungen erfolgen ab Werk für Rechnung und auf Gefahr des Käufers, auch bei vereinbarter Franko-Lieferung. Wir behalten uns eine Abweichung bis zu 10% von der Auftragsmenge vor. Bei bedruckten Artikeln liefern wir, was die Druckauflage ergibt. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungs Einzelheiten. Im Falle des Verzuges muss uns der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verspätung sind ausgeschlossen. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

4. Ausführung: Die Dosenmaße sind Nennmaße (Durchmesser x Höhe, Länge x Breite x Höhe). Eine Garantie für ein bestimmtes Volumen oder Gewicht wird nicht übernommen. Vorgesehene Blechstärken werden nach Möglichkeit eingehalten. Die Beachtung fremder Schutz- und Urheberrechte, Kennzeichnungsvorschriften usw., auch bei von uns gelieferten Entwürfen, ist Sache des Käufers. Er haftet allein für die Folgen der Verletzung solcher Rechte und Bestimmungen und hat uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Bei bedruckten oder lackierten Artikeln suchen wir die vorgeschriebenen Farbtöne genau zu treffen, können aber aus technischen Gründen unbedingtes Einhalten nicht gewährleisten. Entwürfe, Druckplatten und sonstige zur Ausführung des Auftrages benötigte Mittel werden nur anteilig berechnet und bleiben daher auch bei Bezahlung dieser Beträge unser Eigentum. Sie dürfen als Muster Dritten gegenüber nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung verwendet werden. Entwürfe und Zeichnungen werden, falls kein Auftrag erteilt wird, berechnet.

5. Anwendungstechnische Hinweise: Unsere anwendungstechnischen Beratungen geben unseren derzeitigen Stand der Erkenntnisse wieder und basieren auf Laborprüfungen und Praxiserfahrungen, sie sind jedoch unverbindlich und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Weiterhin entbinden sie den Käufer nicht von der Verpflichtung, sich von der Eignung der Lieferprodukte für den beabsichtigten Einsatzzweck selbst zu überzeugen.

6. Abschlüsse: Bei Abschlussaufträgen, die in mehreren Abrufen abgewickelt werden, beträgt die Laufzeit, falls nicht anderes vereinbart, sechs Monate. Die Dispositionen sollten so erfolgen, dass uns jeweils eine Lieferfrist von mindestens zwei Wochen zur Verfügung steht. Mängel oder Verzug bei einer Teillieferung geben dem Besteller kein Rücktrittsrecht für die Restmenge. Bei nicht vertragsgerechter Abwicklung des Abschlusses sind wir berechtigt, die nicht abgerufene Menge dem Käufer zuzusenden oder als geliefert in Rechnung zu stellen und Zahlung zu verlangen oder ohne Aufforderung zur Abnahme vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Interesse unseres Unternehmens sind wir jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom Kaufvertrag zurückzutreten.

7. Mängelrüge: Beanstandungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Das gilt auch für versteckte Mängel, worauf die Ware sofort zu untersuchen ist. Beanstandungen der Qualität müssen vor Verarbeitung oder Benutzung der Ware bekannt gegeben werden. Bei von uns anerkannten Mängeln können wir nach unserer Wahl entweder einen angemessenen Preisnachlass gewähren oder die mangelhafte Ware zurücknehmen und Ersatz liefern oder den Gegenwert vergüten. Ansprüche können nur geltend gemacht werden, soweit der Ausfall wegen dieser Mängel 1% der Gesamtauftragsmenge übersteigt.

Der Mangelanspruch verjährt spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung durch uns.

8. Zahlung: Der Rechnungsbetrag wird 30 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Im Falle einer Skontovereinbarung ist ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ausgeschlossen, wenn ältere, fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, werden sämtliche offene Rechnungen sofort zur Zahlung fällig.

9. Eigentumsvorbehalt: Sämtliche von uns gelieferten, bezahlten oder nicht bezahlten Waren bleiben unser Eigentum, solange wir gegen den Käufer Forderungen aus der Geschäftsverbindung haben. Dies gilt auch bei Aufnahme der Forderung in eine laufende Rechnung und nach Saldoziehung. Im Falle der Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware werden wir Miteigentümer nach § 950 BGB, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Es gilt als vereinbart, dass der Käufer uns im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zuzüglich des Verarbeitungswertes zu dem Wert des Füllgutes und der sonstigen Verpackungsmittel Miteigentum einräumt. Wir werden Miteigentümer an der neuen beweglichen Sache im Sinne von § 950 BGB oder an der durch Verbindung oder Vermischung entstandenen einheitlichen Sache nach §§ 947, 948 BGB. In jedem Falle verwahrt der Käufer die Sache unentgeltlich für uns. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs im eigenen Namen für uns zu veräußern. Er ist gehalten, unsere Rechte beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Der Käufer tritt seine Forderung aus der Weiterveräußerung schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Auf unser Verlangen hat der Verkäufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen oder andere Beeinträchtigungen hat uns der Käufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Auswahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

10. Verpackung: Die Paletten und sonstige Verpackung sind unverzüglich, spätestens innerhalb vier Wochen in gutem Zustand frachtfrei an uns zurückzusenden. Sie werden nach Eingang zum berechneten Preis gutgeschrieben. Bei Überschreitung des Termins wird unsere Verpackungsrechnung sofort fällig. Bei Leihverpackung sind wir berechtigt, jederzeit unser Verpackungsmaterial zurückzufordern und bei Nichterhalt in Rechnung zu stellen. Papier- oder Kartonverpackung wird von der Rücknahme ausgeschlossen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz unserer Gesellschaft, Limburg, Stiftstraße 2. Gerichtsstand für alle durch die Lieferung entstehender Ansprüche und Verpflichtungen ist Limburg. Wir sind berechtigt, gegen den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand Klage zu erheben.

12. Unwirksamkeit einer Bestimmung: Ist eine Bestimmung oder ein Teil von ihr aus diesen Bedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.